

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Entwicklung der DVZ M-V GmbH

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die DVZ M-V GmbH ist der IT-Dienstleister der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Alleinigere Gesellschafter der eigenständigen GmbH ist das Land. Das Unternehmen begleitet die Verwaltung auf Landes- und Kommunalebene in den Bereichen Beratung, Entwicklung, Betrieb und Beschaffung von modernen IT-Anwendungen und betreibt eines der modernsten Hochsicherheits-Rechenzentren und IP-Netzwerke in Mecklenburg-Vorpommern.

In den letzten Jahren konnte sich die DVZ M-V GmbH einen anerkannten Stand erarbeiten und durch ein gutes Angebot sowie die Bedienung von Nischen erfolgreich wirtschaften. Der Vertrag mit dem Geschäftsführer konnte jedoch bei den letzten Gesprächen nur um ein Jahr verlängert werden. Wer die Verantwortung in der Geschäftsführung übernimmt, ist bislang unklar.

Als Gesellschaft im IT-Bereich muss die DVZ M-V GmbH auf die hohe Innovationsgeschwindigkeit in dieser Branche auch organisatorisch eingestellt sein.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Nachfolgeregelung auf der Position der Geschäftsführung?
 - a) Ist die DVZ M-V GmbH derzeit in Verhandlungen mit dem Geschäftsführer bezüglich einer weiteren Verlängerung über das vereinbarte Jahr hinaus?
 - b) Wurde andererseits schon mit möglichen Kandidaten für die Nachfolge von dem Geschäftsführer Kontakt aufgenommen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Auswahl der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Derzeit läuft das Auswahlverfahren für die Besetzung der Geschäftsführung. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Der Aufsichtsrat hat über die Anzahl der Personen für die Geschäftsführung noch nicht entschieden.

2. Erfolgte bereits, für den Fall keiner weiteren Verlängerung des Vertrages mit dem Geschäftsführer, eine überregionale Ausschreibung der zu besetzenden Stelle als Geschäftsführer der DVZ M-V GmbH?
 - a) Welchen Zeitraum kalkuliert die Landesregierung für das Verfahren?
 - b) Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an einen Nachfolger des Geschäftsführers?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist in Anbetracht des künftigen Ausscheidens des Geschäftsführers die Schaffung einer zweiten Stelle in der Geschäftsführung vorgesehen?
 - a) Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung bei einer Zweiteilung der Geschäftsführung?
 - b) Würden die Kosten für eine zweite Geschäftsführung durch eine Verteuerung der von den Kommunen bezogenen Produkte zu finanzieren sein?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Pläne gibt es für die künftige Unternehmensausrichtung der DVZ M-V GmbH?
 - a) Wird die derzeitige Gesellschaftsform als geeignet für die Bearbeitung der Aufgaben im Markt erachtet?
 - b) Ist eine Umgestaltung zu einer Verwaltungsbehörde beabsichtigt?
 - c) Wird dies im dynamischen Marktgeschehen für zukunftsfähig gehalten?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es gibt keine Pläne zur Umgestaltung der DVZ M-V GmbH. In Ziffer 150 Satz 4 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE für die achte Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern wurde Folgendes beschlossen: „Zudem stärken wir unseren Landesdienstleister – die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ MV) – als privatrechtliche Gesellschaft ...“.

5. Wie beschreibt die Landesregierung die Unternehmensstrategie zur fristgerechten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes?

Die Landesregierung hat ein Programm zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes aufgestellt, das von einem gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden aufgesetztem Programmmanagement gesteuert wird. Innerhalb dieses Programms ist die DVZ M-V GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt worden.

6. Bedarf das DVZ-Gesetz einer Erneuerung angesichts des sich deutlich veränderten Umfeldes seit Inkrafttreten und aktueller Herausforderungen?
 - a) Wann wird das DVZ-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2000 erneuert?
 - b) Inwieweit erachtet die Landesregierung den durch Anlage A DVZG M-V begrenzten Aufgabenkreis der DVZ M-V GmbH mit Blick auf die Umsetzung des OZG als zielführend?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß Ziffer 150 Satz 4 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE für die achte Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern („... und ergänzen das Datenverarbeitungszentrumsgesetz MV um klare Verantwortlichkeiten in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz sowie Innovation.“) erarbeitet die Landesregierung die Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern (DVZG M-V). Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung ist dazu noch nicht abgeschlossen.

7. Welche Perspektive bietet sich der DVZ M-V GmbH im Hinblick auf die Konkurrenz zu anderen IT-Unternehmen?
 - a) Welche Vorteile bietet die DVZ M-V GmbH im Vergleich zu einem Rückgriff auf das Angebot von Branchenriesen wie Dataport?
 - b) Wie wird die Kooperation der DVZ M-V GmbH mit den kleineren IT-Unternehmen im Land bewertet?

IT und Digitalisierung sind für die Arbeit von Verwaltungen unumgänglich. Der Einsatz in den Verwaltungen wird weiter steigen. Für die Umsetzung nutzen die Verwaltungen die IT-Dienstleister und IT-Unternehmen. Im Bereich IT und Digitalisierung ist derzeit ein so hoher Bedarf, dass alle IT-Dienstleister notwendig sind. Die DVZ M-V GmbH hat daher sehr gute Chancen für eine weitere positive Entwicklung.

Zu a)

Die Landesregierung setzt vor allem auf die Leistungen des eigenen IT-Dienstleister des Landes, der DVZ M-V GmbH. Die DVZ M-V GmbH betreut alle wesentlichen Infrastrukturen der Landesverwaltung. Zwischen Landesverwaltung und DVZ M-V GmbH gibt es eine bewährte gute Zusammenarbeit. Daneben nutzt die Landesverwaltung auch Leistungen von anderen IT-Dienstleistern. So sind beispielsweise für den Bereich Steuern Lösungen der Dataport im Einsatz. Durch Spezialisierungen oder auch Kooperationen mit anderen Bundesländern kann dies im Einzelfall vorteilhafter sein. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes haben die Bundesländer zudem eine stärkere Zusammenarbeit vereinbart. Dazu gehört eine Umsetzung nach dem Prinzip Einer für Alle (EfA-Prinzip). Dies führt dazu, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern Lösungen einsetzen wird, die von anderen Dienstleistern entwickelt und betrieben werden. Im Gegenzug werden Lösungen aus Mecklenburg-Vorpommern, die in der DVZ M-V GmbH betrieben werden, in anderen Bundesländern genutzt. So betreibt die DVZ M-V GmbH den digitalen Bauantrag, den Mecklenburg-Vorpommern entwickelt hat. Diese jüngst prämierte EfA-Leistung wird in vielen anderen Bundesländern genutzt.

Zu b)

Es besteht eine gute Kooperation miteinander. Die DVZ M-V GmbH ist seit mehr als 15 Jahren Mitglied in der IT-Initiative M-V und berichtet regelmäßig über das Portfolio, die Aufgaben in der Landesverwaltung und bevorstehende Ausschreibungen.

Die Ausschreibungen werden grundsätzlich KMU-gerecht in Lose aufgeteilt, um regionalen Anbietern die Möglichkeit zu bieten, mit ihrem konkreten Leistungsportfolio anzubieten. „Marktriesen“ werden grundsätzlich aufgefordert, ihre Angebote über regionale Servicepartner anzubieten. Die DVZ M-V GmbH führt auch regelmäßig Hackatons für die ansässige IT-Branche in Mecklenburg-Vorpommern durch und stellt online-Lösungen bereit, die durch Ideen der Start-Ups erweitert werden können (Design, Nutzerfreundlichkeit etc.). Das Sicherheitsniveau für den Betrieb für Applikationen und deren Programmierung (Dokumentation und Standards) sind für kleine Unternehmen und Start-Ups allerdings auch eine Herausforderung.

8. Welche Auswirkungen sind durch die Gründung des ZDMV auf die Unternehmensausrichtung der DVZ zu erwarten?

Im neuen Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) werden die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Landesverwaltung gebündelt. Die DVZ M-V GmbH bleibt Landesdienstleister. Zukünftig wird allerdings der Auftraggeber nicht aus einer Vielzahl an Landesbehörden bestehen, sondern Auftraggeber wird das ZDMV. Damit können auch für die DVZ M-V GmbH einheitliche Prozesse und Standards etabliert, Synergien durch Zusammenfassung von Leistungen gehoben und die Abarbeitung der Aufträge zielgerichteter gesteuert werden.